



Hafen- und Liegeplatzordnung des Anglerbund Chiemsee e.V.

§ 1

Allgemeines

(1) Der Vorstand des Anglerbund Chiemsee e.V. erlässt für den Hafen Übersee Feldwies diese Hafen- und Liegeplatzordnung.

(2) Der Verein stellt seinen Mitgliedern für deren Boote, die ausschließlich nur privat und nicht gewerblich genutzt werden dürfen, Liegeplätze an Land und zu Wasser zur Verfügung. Die Mitgliedschaft im Verein leitet kein Anrecht auf einen Bootsliegeplatz ab. Auch bei wiederholter Vergabe begründet dies keinen Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz.

(3) Liegeplätze werden nur auf schriftlichen Antrag (Vordruck) an Vereinsmitglieder vergeben. Anträge auf einen Liegeplatz sind an den Hafewart zu richten. Sollten alle Liegeplätze belegt sein, wird der Antragsteller in eine Warteliste aufgenommen.

(4) Die jährliche Vergabe obliegt dem Hafewart in Abstimmung mit dem Vorstand. Die Zuweisung erfolgt schriftlich, mit Angabe der Platznummer und der Jahresgebühr sowie einem Jahresaufkleber mit der Liegeplatznummer und einem Aufkleber für den Slipwagen.

(5) Mit der Zuteilung eines Liegeplatzes entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten Liegeplatzgebühr. Die Liegeplatzgebühren werden vom Vorstand festgelegt und sind in der Anlage zur Beitrags- und Gebührenordnung des Anglerbund Chiemsee e.V. ersichtlich. Die Zahlung der Liegeplatzgebühr erfolgt ausnahmslos per Lastschriftinzug.

(6) Eine Kündigung des Liegeplatzes durch das Mitglied hat schriftlich zum Jahresende, spätestens bis zum 31.12. des Jahres zu erfolgen. Über Ausnahmen bei nicht fristgerechter Kündigung entscheidet der Vorstand.

§ 2

Dauer der Liegeplatzvergabe

(1) Der Liegeplatznutzer verliert sein Nutzungsrecht zum Zeitpunkt, an dem der Verein selbst das Nutzungsrecht verliert.

(2) Weiterhin erlischt die Liegeplatznutzung in nachfolgenden Fällen:

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft und bei Tod des Liegeplatznutzer.
- Am Tage der Bestätigung des Ausschlusses als Mitglied im Anglerbund Chiemsee e.V.
- Nach schriftlicher Kündigung durch den Liegeplatznutzer.
- Bei Nichtbenutzung des Liegeplatzes über einen längeren Zeitraum.
- Bei groben Verstößen gegen diese Hafen- und Liegeplatzordnung.

(3) Nach dem Erlöschen der Liegeplatznutzung ist das Boot unverzüglich zu entfernen. Kommt der Bootseigner dieser Aufforderung nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, das Boot auf dessen Kosten und Gefahr zu entfernen.

(4) Im Falle der Beendigung des Nutzungsrechts, die der Anglerbund Chiemsee e.V. nicht zu vertreten hat, sowie nach § 2 Abs. 2 dieser Hafen- und Liegeplatzordnung erfolgt keine Rückerstattung der Liegeplatzgebühren.

§ 3

Aufsicht

(1) Die Aufsicht sowie die Ordnung, Sicherheit und Instandhaltung über den Hafen und die Liegeplätze wird durch den Hafewart ausgeübt. Der Hafewart gehört zu den Mitgliedern des Vorstands. Gegenstand dieser Aufsicht sind alle Angelegenheiten die mit der Einrichtung, Gestaltung und Unterhaltung des Hafens sowie der Liegeplätze zusammenhängen.

(2) Der Hafewart und sein Vertreter sowie die Mitglieder des Vorstands haben Weisungsrecht gegenüber allen Personen im Hafenbereich sowie gegenüber den Liegeplatznutzern. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Nichtbefolgung kann zum Entzug des Liegerechtes führen.

§ 4

Liegeplätze

(1) Die Nutzung der Liegeplätze ist vom 16.04. bis 30.11. eines jeden Jahres möglich. Jeder Liegeplatz ist nummeriert. Der Bootseigner benützt grundsätzlich nur den ihm zugewiesenen Liegeplatz. Die Boote sind an gut sichtbarer Stelle mit der Liegeplatznummer zu versehen. Die Position der zugewiesenen Liegeplätze sind im Schaukasten, des an der Fischerhütte ausgehängten Hafenbelegungsplans ersichtlich.

(2) Die Liegeplätze müssen spätestens bis zum 30.11. jeden Jahres wieder geräumt werden. Ausnahmen sind Bootseigner, die einen Winterliegeplatz beantragen und erhalten.

(3) Das Boot, für das der Liegeplatz beantragt wird, muss Eigentum des Mitglieds sein. Eigner-Gemeinschaften, d. h. Beteiligung mehrerer Eigner an einem Boot sind nicht zulässig. Eine Unter- oder Weitervermietung des Liegeplatzes ist nicht erlaubt und führt zum Liegeplatzverlust. Dasselbe gilt für die gewerbliche Nutzung des Liegeplatzes. Es wird geduldet, wenn der Liegeplatznutzer sein Boot anderen Vereins- und Familienmitgliedern kostenlos zur Nutzung überlässt. Ein Tausch des Liegeplatzes ist nur mit Genehmigung des Hafewarts gestattet.

(4) Die Boote im Wasser sind ordnungsgemäß, mit ausreichend dicken Festmachern zu fixieren, sodass eine Kollision mit Nachbarbooten vermieden wird. An den Booten sind die erforderlichen Fender anzubringen. Es ist so zu befestigen, dass es auch bei extremen Witterungs- und Wasserverhältnissen sicher liegt und benachbarte Boote und Anlagen nicht beschädigt. Für das ordnungsgemäße Festmachen und die Überwachung ist der Liegeplatznutzer verantwortlich.

(5) Die Boote sind mit dem Heck zum Steg hin anzubringen. Ausnahmen hiervon nur mit Zustimmung des Hafewarts. Der Bootseigner eines Segelbootes oder Katamarans hat dafür Sorge zu tragen, dass ein am Mast anliegendes Fall abgespannt ist, um ein Anschlagen zu verhindern.

(6) Bootsstege sind pfleglich zu behandeln. Bauliche Veränderungen sind nicht erlaubt. Dazu zählt auch das Anbringen von Leitern, Rosten, Klampen, Pollern, Fußmatten etc. Ausrüstungsgegenstände (Persenning, Motoren usw.) und sonstiges Material dürfen nur kurzzeitig auf dem Steg abgelegt werden. Die Bootsstege dürfen neben den Aufsichtspersonen des Hafens nur von Liegeplatznutzern, deren Familienmitgliedern und

Besuchern betreten werden. Minderjährige dürfen sich nur in Begleitung von dazu berechtigten Erwachsenen aufhalten.

(7) Jeder Liegeplatznutzer für dessen Boot ein Liegeplatz auf dem Gelände zugeteilt wurde, ist verpflichtet, das Boot auf einem ordnungsgemäßen Slipwagen zu lagern. Diese müssen so festgemacht sein, dass sie verschoben werden können, um evtl. anfallende Mäharbeiten durchführen zu können. An den Slipwagen ist an gut sichtbarer Stelle der Aufkleber mit der Jahreszahl des Vereins anzubringen.

(8) Niederschlagansammlungen in den Booten oder Persenningen müssen regelmäßig entfernt werden.

(9) In der Zeit vom 01.12. bis 15.04. jeden Jahres werden Winterliegeplätze angeboten. Der Hafewart ist rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Winterliegeplatz benötigt wird. Die Gebühr ist in der Beitrags- und Gebührenordnung des Anglerbund Chiemsee e.V. ersichtlich und wird Anfang Dezember jeden Jahres per Lastschrift eingezogen.

(10) Winterliegeplätze müssen spätestens bis zum 15. April des Folgejahres wieder geräumt werden.

§ 5

Nutzung der Slipanlage

(1) Die Nutzung der Slipanlage ist nur Vereinsmitgliedern erlaubt. Mitglieder ohne Liegeplatz können diesen gegen eine einmalige Jahresgebühr nutzen. Die Gebühr ist in der Anlage zur Beitrags- und Gebührenordnung des Anglerbund Chiemsee e.V. ersichtlich. Vor der erstmaligen jährlichen Benutzung hat sich der Nutzer ohne Liegeplatz beim Hafent- oder Hüttenwart zu melden und in eine Liste einzutragen. Die Zahlung der Slipgebühr erfolgt dann Anfang Dezember jeden Jahres per Lastschrifteinzug.

(2) Die Slipanlage ist nur zum Ein- und Ausslippen vorgesehen und ist darüber hinaus freizuhalten. Die Belegung ist auf ein zeitliches Mindestmaß zu reduzieren. Nach Benutzung der Slipanlage muss der Slipwagen wieder an den Liegeplatz bzw. die Bootsanhänger der Nutzer ohne Liegeplatz auf dem ausgewiesenen Platz abgestellt werden.

(3) Die Nutzung der Winde darf nur von kundigen Personen bedient werden. Das Knicken des Windenseils ist untersagt. Während des Slippens darf sich niemand zwischen Winde und der Slipanlage aufhalten.

(4) Die Benutzung der Slipanlage erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.

§ 6

Liegeplätze mit Stromanschluss

(1) Liegeplätze mit Stromanschluss erhalten vom Verein Zahlen-Vorhängeschlösser für den Stromkasten. Die Zahlenkombination ist beim Hafewart hinterlegt und wird den jeweiligen Liegeplatznutzern mitgeteilt. Eigene Vorhängeschlösser dürfen nicht verwendet werden. Es muss sichergestellt sein, dass der Verein jederzeit Zugriff auf die Stromkästen haben kann.

(2) Für Elektroanschlüsse ab den Stromkästen der Steckdose zum Anschluss des Bootes usw. sind ausschließlich Leitungen und Steckverbindungen nach VDE-Norm zulässig. Das eigenmächtige Erweitern der elektrischen Anlagen ist nicht gestattet. Das Benutzen elektrischer Heizgeräte auf den Booten ist im Hafen verboten. Für eventuelle Schäden haftet der jeweilige Benutzer in vollem Umfang.

(3) Die Stromentnahme wird durch Zähler erfasst und zum Ende der Saison abgerechnet. Die Zahlung der Stromgebühren erfolgt Anfang Dezember jeden Jahres per Lastschrifteinzug.

§ 7**Verkehrsregeln**

- (1) Im Hafbereich gilt die Bayerische Schifffahrtsordnung in Ihrer neuesten gültigen Fassung. Die Hafenanlagen sind in langsamer Fahrt zu befahren. Auslaufende Boote haben Wegerecht gegenüber einlaufenden Booten.
- (2) Im Hafen ist das Fahren nur zum Zwecke des Ein- und Auslaufens erlaubt. Das Ankern im Hafen ist untersagt.
- (3) Das Ab- und Anlegen der Boote hat mit größtmöglicher Vorsicht, die eine Beschädigung der Steganlage und der übrigen Boote ausschließt, zu erfolgen.

§ 8**Hafennutzung**

- (1) Jeder Eigentümer oder Benutzer eines Bootes sowie jeder andere Nutzer der Hafenanlage hat sich so zu verhalten, dass andere Personen oder Boote im Bereich der Hafenanlage weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Jeder muss sein Verhalten so einrichten, dass die Hafenanlage nicht beschädigt oder verunreinigt und die Umwelt nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das Betreten des Hafengeländes und der Bootsstege geschieht auf eigene Gefahr. Kinder müssen auf dem Gelände und den Steganlagen von den Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden.
- (3) Für das Parken von Fahrzeugen sind die vorhandenen Parkplätze zu nutzen. Das Abstellen von Fahrzeugen im Hafengelände ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind Fahrzeuge mit besonderer Genehmigung des Vorstands.
- (4) Im Hafbereich besteht für alle Meldepflicht von verschuldet oder unverschuldet verursachten Beschädigungen der Hafenanlage, sowie an Booten und Sicherheitseinrichtungen.
- (5) Das Schwimmen und Baden im Hafbereich ist verboten ebenso das Campen auf dem Vereinsgelände.

§ 9**Haftung**

- (1) Jeder Liegeplatznutzer ist für den Zustand und für die Sicherheit seines Bootes verantwortlich und haftbar. Dies gilt auch für die Einhaltung dieser Haf- und Liegeplatzordnung durch Familienmitglieder des Bootseigners sowie Besucher und Gäste oder Sonstige von ihm beauftragte Personen. Jegliche Haftung durch den Anglerbund Chiemsee e.V. wird hierfür ausgeschlossen.
- (2) Die Kosten für Schäden sind grundsätzlich vom Verursacher zu tragen. Auch Schäden durch höhere Gewalt gehen zu Lasten des jeweiligen Liegeplatznutzer. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Schadenersatzansprüche anderer Bootseigner sind von diesen gegenüber dem Verursacher geltend zu machen.
- (4) Die Haftung des Vereins insbesondere bei Sturm, Hochwasser, Brand, Diebstahl, Vandalismus und Beschädigungen an Booten, Motoren und Ausrüstungsgegenständen sowie Einbruch ist ausgeschlossen. Bei Hochwasser oder anderen Gefahren müssen die Bootseigner selbst alle Vorkehrungen treffen, die für die Sicherheit und für die Abwendung der Gefahr notwendig sind. Der Vorstand ist berechtigt entsprechende Anordnungen zu treffen. Versicherungen hat jeder Bootseigner selbst abzuschließen.

§ 10
Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden von uns gemäß Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet.

§ 11
Schlussbestimmungen

(1) Mit der Annahme des Liegeplatzes unterwirft sich der/die Liegeplatznutzer/in dieser Hafen- und Liegeplatzordnung. Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit Ihrer Bekanntgabe auf der Internetseite des Anglerbund Chiemsee e.V. sofort in Kraft.

(2) Jeder Bootseigner oder Schiffsführer sowie Mitglieder des Vereins und Dritte Personen beim Betreten des Hafengeländes und / oder beim Anlegen im Hafen, erkennen die Bestimmungen dieser Hafen- und Liegeplatzordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

(3) Die Belange des Natur- und Gewässerschutzes sind in besonderer Weise zu beachten.

(4) Bei Veranstaltungen können einzelne Bestimmungen dieser Hafen- und Liegeplatzordnung durch den Vorstand außer Kraft gesetzt werden. Der Vorstand ist berechtigt, während der Saison z. B. bei Veranstaltungen Änderungen der Liegeplatzplatzanordnung vorzunehmen, die im Interesse des Vereins notwendig sind.

(5) Die Missachtungen dieser Hafen- und Liegeplatzordnung sowie das Nichtbefolgen von Anordnungen des Hafenvarts und dessen Vertreter sowie den Mitgliedern des Vorstands können die Kündigung des Bootsliedplatzes zur Folge haben. In besonders schweren Fällen entscheidet der Vorstand über einen Ausschluss aus dem Verein.

(6) Gerichtsstand für diese Hafen- und Liegeplatzordnung ist Traunstein.

§ 12
Inkrafttreten

Die vorliegende Hafen- und Liegeplatzordnung wurde am 26.06.2020 mit der Mehrheit des Vorstands beschlossen.

Sie ersetzt die frühere Hafenordnung und tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übersee, den 26.06.2020

gez. Josef Schiller
(1. Vorsitzender)